



Beitragsordnung der Gartenfreunde Ilshofen e.V.

Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Satzung regelt in §6 grundsätzlich Beiträge und Dienstleistungen des Vereins. Nachfolgende Ordnung legt Beschlüsse der Mitgliederversammlung nieder.

A. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

B. Beiträge

1. Allgemeines

Die Gartenfreunde Ilshofen e.V. erheben für die Mitgliedschaft im Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

2. Beiträge

Der jährliche Beitrag an den Hauptverein beträgt für

Einzel- oder Partnermitgliedschaft z.Zt. 28,-- Euro

3. Im Beitrag enthaltene Leistungen

Der Jahresbeitrag beinhaltet

- den Beitrag für den Landesverband,
- den Beitrag für den Bezirksverband,
- den Beitrag für kostenlosen Bezug der Zeitschrift „Haus und Garten“,
- den Beitrag für die HHV-Haus- und Grundstücks-Haftpflicht-Versicherung.

Der Beitragseinzug ist in der Satzung §10 Punkt 3 geregelt.



4. Staffelung

Eine Staffelung des Beitrages ist nicht möglich. Unabhängig vom Eintrittsdatum wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

D. Beitragsverfahren

Die Satzung regelt die Abwicklung beim Einzug der Beiträge einschließlich Mahnverfahren.

E. Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigungen sind jeweils zum 30.09 auf Ende des Jahres schriftlich möglich.

F. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.